



Gemeinderat

6288 Schongau

Verordnung über die Beiträge an private Schulweg-Transporte

Art. 1 Gegenstand

Die Verordnung regelt die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Transporte von Schülerinnen und Schuler mit Wohnsitz in der Gemeinde Schongau.

Art. 2 Grundsatz

Die Gemeinde Schongau leistet einen Beitrag an die Kosten von privaten Transporten von Schülerinnen und Schüler, wenn der zeitliche, physische oder materielle Aufwand für den Schulweg oder das damit verbundene Sicherheitsrisiko nach den Kriterien dieser Verordnung das zumutbare Mass überschreitet.

Art. 3 Anspruchsberechtigung

Anspruch auf Beiträge an die Kosten privater Schulweg-Transporte haben die Eltern von Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Schongau gemäss den Kriterien dieser Verordnung, unabhängig davon, ob sie ihre Kinder selber transportieren oder durch Dritte transportieren lassen.

Art. 4

Beiträge werden auf der obligatorischen Kindergarten- und Primarschulstufe bis und mit zweiter Klasse in der Regel dann ausgerichtet, wenn die Distanz, die für den Schulweg zu Fuss von der Wohnung zum Schulhaus zurückgelegt werden muss, mindesten 2 Kilometer beträgt. Diese Limite kann in begründeten Ausnahmefällen auf Gesuch der Eltern unterschritten werden. Eine verbindliche Liste der entsprechenden Gehöfte und Weiler bildet der Anhang zu dieser Verordnung. Änderungen bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates.

Ab der dritten Klasse wird die Distanz des Schulweges auf mindesten 2,5 Kilometer angesetzt.

Ab der Oberstufe bis zur Beendigung der obligatorischen Schulpflicht (absolviertes 9. Schuljahr) wird den Sekundarschüler das Busbillet zur Verfügung gestellt. Die SchülerInnen von der Kantonsschule erhalten Fr. 400.-- für das GA.

Ab zehntem Schuljahr werden keine Transportkosten mehr geleistet

Art. 5 Beiträge

Der Beitrag an die Kosten der anspruchsberechtigten Schultransporte gemäss Art. 4 (Primarschule, Transport mit Auto) beträgt pro Familie und Schuljahr Fr. 250.--.

Art. 6 Verfahren

Die Schulverwaltung stellt nach Rücksprache mit der Schulleitung die Anspruchsberechtigung gemäss Art. 4 fest und erstellt bis Ende September eine Liste der anspruchsberechtigten Eltern.

Die Schulverwaltung informiert die anspruchsberechtigten Eltern und regelt die Auszahlung vor Ende Oktober.

Art. 7 Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Schulverwaltung kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden.

Art. 8 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Schongau, 11. Juli 2012

GEMEINDERAT SCHONGAU

Gemeindepräsident:

Josef Muff

Gemeindeschreiberin:

Alice Furrer

Liste der beitragsberechtigten Gehöfte in der Gemeinde Schongau

Oberes Kirchholz
Unteres Kirchholz
Lukelhof
Peierhof